Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10404 — PHOENIX / MCKESSON)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 76/08)

1. Am 9. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Phoenix Pharmahandel GmbH & Co KG (Deutschland, im Folgenden „Phoenix"), kontrolliert von Phoenix Pharma SE, und

— McKesson Europe Holdings GmbH & Co. KGaA (Deutschland, im Folgenden „McKesson Europe"), Teil der McKesson Corporation.

Phoenix wird die Kontrolle über Teile von McKesson Europe im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Phoenix ist als integrierter Gesundheitsdienstleister in Deutschland und anderen europäischen Ländern tätig. Das Kerngeschäft von Phoenix ist der Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen im pharmazeutischen Groß- und Einzelhandel.

— McKesson Europe ist ein Pharmagroß- und -einzelhandelsunternehmen, das Logistik und Dienstleistungen im Gesundheitswesen anbietet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10404 — PHOENIX / MCKESSON

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").